

Gesundheitliche Anforderungen
an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln
im Rahmen einmaliger Tätigkeiten von
Straßen-, Sommerfesten, Vereinsveranstaltungen,
Trödelmärkten, Wochenend- oder Ferienlagern

Für diesen Personenkreis gilt – da es sich um Tätigkeiten außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereiches handelt- das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot nach **§ 42 IfSG** (s.u.).

Diese Tätigkeiten werden jedoch nicht als <gewerbsmäßig> i.S.v. **§ 43 IfSG** betrachtet. Das bedeutet, dass für einmalige Tätigkeiten beim Umgang mit Lebensmitteln bei den o.g. Veranstaltungen keine Bescheinigung des Gesundheitsamtes, -über die Teilnahme an einer Belehrung- erforderlich ist!

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§ 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

§ 43 Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem beauftragten Arzt belehrt wurden.

Hinweis: Bei Personen, die **regelmäßig und häufig** bei Veranstaltungen, auch z.B. in Vereinen derartige Tätigkeiten ausüben, wird dies nach dem Schutzzweck der Vorschrift als gewerbsmäßig betrachtet!

Persönliche Sauberkeit und Hygiene, dass A und O zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen !

◆ **Händehygiene !**

- Waschen, ggf. Desinfizieren, Trocknen mit Einwegtüchern
- vor jedem Arbeitsantritt,
 - zwischen unterschiedlichen Arbeitsprozessen,
 - selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch,

◆ saubere Arbeitskleidung,

◆ Hand- und Unterarmschmuck, (auch Uhren) ablegen,

◆ Nicht auf Lebensmittel husten oder niesen,

◆ Wunden wasserdicht abdecken.

Weitere Auskünfte

Fachbereich Hygiene und Umweltmedizin
Tel. 825-2541 und 825-2141